

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Organisationseinheit Personalangelegenheiten: Planstellen für 5 Trainees im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rosegg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Weißenstein, der Gemeinde Lendorf, der Gemeinde Trebesing, der Gemeinde Ossiach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Gemeinde Lendorf (verein-fachte Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Gemein-de Globasnitz, in der Gemeinde Glanegg

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Reconstructing Schwem-m-tratten“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Geneh-migung des textlichen Bebauungsplanes für das Ge-meindegebiet der Gemeinde Baldramsdorf

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Sied-lungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das BVH 367, 4.BA

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-gesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9433 St. Andrä/Lav., Wölzing 93 und 94

WEG Rothauer Hochhaus: Thermische Sanierung Baustu-fe 2 – Villacher Straße 1, 9020 Klagenfurt

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Organisationseinheit Personalangelegenheiten:

Im Rahmen eines Trainee-Programmes der Kärntner Landesverwaltung für JuristInnen gelangen 5 Planstellen für Trainees im „Rechtswissenschaftlichen Verwaltungsdienst“ zur Besetzung.

Das Trainee-Programm ist ein strukturiertes Einarbeitungs- und Förderprogramm für neue MitarbeiterInnen und BerufseinsteigerInnen zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten und persönlicher Berufserfahrung. Es soll AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen Studiums den Übergang vom theoretisch ausgerichteten Studium in die berufliche Praxis erleichtern, indem gezielt in die Prozesse und Strukturen des beruflichen Alltages in der Kärntner Landesverwaltung eingeführt wird.

Sie können unterschiedlichste Verwaltungsbereiche kennenlernen und ihr Wissen durch eine umfassende Praxisausbildung in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung erweitern.

Im Vordergrund steht, die Trainees in ihrer Entwicklung zu fördern, dass sie sich einen guten Gesamtüberblick über die Abläufe in der Kärntner Landesverwaltung verschaffen können, praxisbezogen die übergreifenden Organisationsstrukturen, Verzahnungen und Schnittstellen genauer kennenlernen und einigen die Möglichkeit einer fixen Anstellung zu geben.

Der Personenkreis:

Bewerber/innen haben den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom-, Magister-/Master- oder Doktorstudiums nachzuweisen, das die Zulassung zum Gerichtspraktikum bei einem österreichischen Gericht ermöglicht.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a.

Der Ablauf:

Die Ausbildungszeit – und somit auch das Dienstverhältnis – ist auf zwei Jahre befristet.

Die Ausbildungsdauer pro Ausbildungsstation beträgt 3 Monate.

Beginnend mit der ersten Zuteilung in einer Bezirkshauptmannschaft werden die Trainees in den vorgesehenen 2 Jahren in weiterer Folge 5 verschiedenen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, dem Kärntner Landesrechnungshof sowie dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zur Ausbildung dienstzugeteilt.

Die jeweiligen Bezirkshauptleute oder/und deren Stellvertreter/-in sowie die Abteilungsleiter/Dienststellenleiter oder/und deren Stellvertreter/-in sind Mentor/-in der zugeteilten Trainees.

Parallel zu den Ausbildungszuteilungen in den Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen/Dienststellen haben die Trainees im ersten Ausbildungsjahr als Aus- und Weiterbildung den „Einführungslehrgang“ an der Kärntner Verwaltungsakademie zu besuchen; im zweiten Ausbildungsjahr besteht die Möglichkeit die „Grundausbildung“ (Vorbereitung für die Dienstprüfung) zu beginnen.

Nach 16 Monaten erfolgreicher Ausbildung erhalten die Trainees die Möglichkeit sich über die Jobbörse bewerben zu können, um den Verbleib in der Landesverwaltung zu ermöglichen.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen

erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, der Nachweis des Studienabschlusses (in Kopie) angeschlossen ist, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe a („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen den Führerschein der Klasse B besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 11. März 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Das Auswahlverfahren: Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus Meichner

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt, LKH Villach und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hebammen (m/w)

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Strahlentherapie – Radioonkologie (nach der Arztausbildungsordnung 2015)

Applikationsbetreuerin/Aplikationsbetreuer für medizinische Informationssysteme

Biomedizinische/r Analytiker/in (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Stationsleitung für den Bereich Neonatologie und Kinderintensiv

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 14. Februar 2019

15. Verordnung: Tierseuchenfondsbeiträge für 2019

Ausgegeben am 19. Februar 2019

16. Gesetz: Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz;  
Änderung

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

### Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rosegg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-97-1/2-2019, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 5. Februar 2019, Zl. 03-Ro-97-1/6-2018, kundgemacht in der Ausgabe der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 7. Februar 2019, gemäß § 62 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden, zuletzt durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013 geänderten Fassung, insofern berichtigt, als im Spruch unter Umwidmungspunkt 16/2018 die Wortfolge „KG Rosegg“ durch die Wortfolge „KG Emersdorf“ ersetzt wird.

Die gegenständliche Berichtigung der Flächenwidmungsplanänderung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Februar 2019, Zl. 03-Ro-125-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 5. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (21/2017) eine Teilfläche von ca. 1.980 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1497, KG Gurtschitschach, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

2. (31/2017) eine Fläche von ca. 1.430 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 214, KG Rakollach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

3. (6/2018) eine Teilfläche von ca. 19.304 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Gewerbegebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 208 und 205/2, KG St. Jakob, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

4. (7/2018) eine Teilfläche von 4.456 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet, Grünland-Erholung und Grünland-Sport festgelegten Grundstücken Nr. 145/1 und 145/2, KG Mühlgraben, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

5. (10a/2018) eine Teilfläche von ca. 460 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1186/2, KG Klein St. Veit, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(10b/2018) eine Teilfläche von ca. 460 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1117/3 und 1184/1, KG Klein St. Veit, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

6. (15/2018) eine Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 329 (neu: 329/2), KG Tainach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7. (16/2018) eine Teilfläche von ca. 770 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 329 (neu 329/2), KG Tainach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-131-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12/2014 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .332, KG Reding, im Ausmaß von 634 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachung-Hauptbahn-Bestand in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

47/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1019, KG St. Michael, im Ausmaß von 1.200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 2216/11 und 2220/3, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 180 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagergebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weißenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-127-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 13. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2017 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1349/10, KG Weißenstein, im Ausmaß von 1.080 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2a/2017 die Flächen der Parzellen Nr. 511/3 und .10/1 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 510/1, KG Töplitsch, im Ausmaß von 3.283 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2b/2017 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 510/1, KG Töplitsch, im Ausmaß von 1.110 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1/2018 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 207/5, KG Weißenstein, im Ausmaß von 633 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Februar 2019, Zl. 03-Ro-64-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 17. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 597 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 582/3, .60/2, 583 und 585/2, je KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4a/2018 eine Teilfläche von ca. 850 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 111/2 und 117/9, je KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche von ca. 800 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstück Nr. 119/2, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

4c/2018 eine Teilfläche von ca. 770 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 117/10, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trebesing**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Februar 2019, Zl. 03-Ro-121-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 446/1, KG Radl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche von ca. 2.680 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 63/8 und 65/2, je KG Radl, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

3b/2018 eine Teilfläche von ca. 8.986 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. .17, 1101, 1102, 63/8 und 65/2, je KG Radl, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 iVm § 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Februar 2019, Zl. 03-Ro-86-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 929, KG Ossiach, im Ausmaß von 370 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 929, KG Ossiach, im Ausmaß von 125 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 48/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 517 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für

die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 5. November 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (4/2018) eine Teilfläche von ca. 1.565 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1429/3, KG St. Peter am Wallersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (8/2018) eine Teilfläche von ca. 630 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 376/1, KG Ruhstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (12/2018) eine Teilfläche von ca. 840 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 51/1, KG St. Peter am Wallersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lendorf hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

2/2018 eine Fläche von ca. 1.115 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 600/5, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

3/2018 eine Teilfläche von ca. 1.012 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 65/2, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-25-1/11-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 26. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 430/2, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 6.694 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet – Sonderwidmung EKZ II in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

1b/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 430/4, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 2.258 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

sowie ein Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 5.800 m<sup>2</sup> und sonstige Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Teilbebauungsplan ÖBAU Egger – Neuverordnung 2018“ vom 26. Juli 2018, für obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Globasnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2018 die Verordnung vom 20. August 2001, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 2027, KG St. Stefan, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten  
in der Gemeinde Glanegg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-36-3/1-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 28. November 2018, Zl. 004-1/2018-3, mit welcher die Flächen der

02/2018 Parzelle Nr. 322/1, KG Glanegg, im Ausmaß von 7.891 m<sup>2</sup>

03/2018 Parzelle Nr. 321/4, KG Glanegg, im Ausmaß von 1.400 m<sup>2</sup>

als Aufschließungsgebiete freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hat mit Bescheid vom 11. Februar 2019, Zahl: WO3-BAU-1074/2018 (004/2019) den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg, am 27. September 2018, Zahl: 030-02-9986/2018, beschlossenen Teilbebauungsplan für die Grundstücke Nr. 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3 und 140, alle KG Schwemmratten „Reconstructing Schwemmratten“ mit einer Gesamtfläche von 17.362 m<sup>2</sup> genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 2 und 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018

Wolfsberg, am 19. Februar 2019

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Margot G u t s c h i

**Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 29. Jänner 2019, Zahl: SP15-RO-444/2019 (002/2019), den vom Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf, 9805 Baldramsdorf am 24. Oktober 2018 beschlossenen textlichen Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Baldramsdorf, genehmigt.

Der bisher in Geltung stehende textliche Bebauungsplan der Gemeinde Baldramsdorf, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 19. Dezember 2007, Zahl: SP15-RO-139/2007 (002/2007), wird außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 13. Februar 2019

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Meine Heimat**

**Gemeinnützige Bau-, Wohn- und  
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH  
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in 9161 Maria Rain eine Wohnhausanlage mit 12 WE (BVH 367, 4.BA) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizung/Sanitär/Lüftung

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 21. Februar 2019 bis 1. März 2019 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 25. Februar 2019 ein Download über das Onlineportal [www.ausschreibung.at](http://www.ausschreibung.at) freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Sommer 2019

Voraussichtliche Fertigstellung: Winter 2020

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 367 – Wohnhausanlage Maria Rain, 4.BA .....arbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 14. März 2019 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 14. März 2019 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 14. September 2019 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 12. Februar 2019

DI Dr. Oskar S e i d l e r, MBA  
Direktor

**Neue Heimat**

**Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9433 St. Andrä/Lav., Wölzing 93 und 94, 2 Wohnhäuser mit 24 Wohneinheiten.

EZ 401, Parz.Nr. 666/3, KG 77217 Sittich

Erfüllungsort: 9433 St. Andrä im Lavanttal

Erfüllungszeitraum: Sommer 2019 - Winter 2020/2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststoffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 14. März 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r            Wolfgang R u s c h i t z k a

**Wohnungseigentümergeinschaft Rothauer Hochhaus  
pA Hagg VISA Hausverwaltung GmbH  
Bahnhofstraße 1/3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses „Rothauer Hochhaus, Baustufe 2“ in Klagenfurt, Villacher Straße 1 werden die Leistungen der Baumeisterarbeiten für den Bereich der Bauteile B - E öffentlich ausgeschrieben. Ausführungszeitraum: April bis Oktober 2019. Die hierfür notwendigen Ausschreibungsunterlagen fordern Sie bitte ab 21. Februar 2019 über die E-Mail-Adresse: [office@hirm.com](mailto:office@hirm.com) unter Anführung folgender Daten an: Projekt und Gewerk. Die ausgefüllten Angebote müssen bis spätestens Mittwoch, den 20. März 2019 um 10.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Thermische Sanierung „Rothauer Hochhaus“ unter Anführung des Gewerkes und der Firmenbezeichnung im ZT-Büro DI Gerhard Hirm einlangen. Zu spät einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die WEG Rothauer Hochhaus,  
Hagg VISA Hausverwaltung GmbH:  
Florian H a g g

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.